

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

3. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2019

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wirtschaftsausschuss	24.06.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	01.07.2019
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	01.07.2019
Rat	09.07.2019

Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 01 beigefügten 3. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2019.

Begründung:

Der Ring Lindenthaler Geschäftsleute hat mit Schreiben vom 15.04.2019 für das Stadtteilstadt Lindenthaler Flair am 25.08.2019 einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt.

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Internationales/Vergabe hat die Verwaltung am 13.05.2019 entgegen der Beschlussfassung des Rates vom 18.12.2018 beauftragt, den Antrag des Ringes Lindenthaler Geschäftsleute zu prüfen und dem Rat zur Entscheidung/Genehmigung vorzulegen.

Die Verwaltung hat die vorgetragene Anlassbegründung der Interessengemeinschaft anhand der allgemein bekannten höchstrichterlichen Urteile und der zuletzt bekanntgewordenen Rechtsprechung zum neuen LÖG NRW (Verwaltungsgerichte, hier insbesondere Köln; OVG Münster) geprüft.

Das Stadtteilstadt Lindenthaler Flair reiht sich in die traditionellen Stadtteilstädte ein, wie es die Stadtteilstädte in Deutz, Kalk, Ehrenfeld, Neu-Ehrenfeld oder in Dellbrück darstellen. Es handelt sich um Stadtteilstädte die über die Quartiere und die Stadtgrenzen hinaus bekannt sind. Stadtteilstädte die in der Vergangenheit regelmäßig einen ausreichenden Anlassbezug (öffentliches Interesse im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LÖG NRW) für die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags gesetzt haben.

Diese Veranstaltungen sind in der Vergangenheit auch von den Institutionen DGB, ver.di und den Kirchen toleriert und in der Folge nach Genehmigung durch den Rat der Stadt Köln nicht beklagt worden. Man erkennt dort offenkundig das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses an.

Das Stadtteilstadt zieht an diesem Tage 50.000 Besucher und mehr in das Quartier. Besucher, die gerade wegen des Festes und der damit empfundenen Freude und dem Kölner Lebensgefühl in das Quartier kommen. Das traditionelle Straßenfest Lindenthaler Flair findet nun bereits seit 1988 und damit bereits zum 31. Male im Quartier statt.

Die Verkaufsstellenöffnung an diesem Tage ist aus Sicht der Verwaltung eben nicht das entscheidende Element, dass Besucher das Quartier aufsuchen. Sie stellt einen reinen Annex dar und spielt eine untergeordnete Rolle.

Die Verwaltung hält diesen Anlass für genehmigungsfähig.

Verfahrenshinweis:

Mit Schreiben vom 14.05.2019 ist den nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu beteiligenden Institutionen Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden.

Stellungnahmen/Ergebnis

Mit gemeinsamen Antwortschreiben von DGB, ver.di, Katholikenausschuss, Evangelischer Kirchenverband und der katholischen Arbeitnehmerbewegung vom 21.05.2019 werden Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen als unangemessen betrachtet. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Anlage 3 verwiesen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt mit Schreiben vom 24.05.2019 (Anlage 4) den Antrag.

Der Handelsverband Aachen-Düren Köln und die Handwerkskammer Köln haben keine Stellungnahme abgegeben.

Fazit:

Der Rat der Stadt Köln genehmigt die in der Anlage 1 beigefügte 3. Ordnungsbehördliche Verordnung in der von der Interessengemeinschaft beantragten Grenzlinie.

Die Verwaltung stellt sicher, dass die Interessengemeinschaft die für diese Veranstaltung erforderlichen Anträge (Veranstaltungsfestsetzung; Sondernutzungserlaubnisse) stellt und in der Folge von der Verwaltung festgesetzt werden.